



## Sondernewsletter zur Honorarsituation in der Radiologie COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetz und andere Maßnahmen der Bundesregierung

### Sehr geehrte Radiologinnen und Radiologen,

die Honorarsituation der Fachärztinnen und Fachärzte für Radiologie hat sich bereits durch die aktuellen Änderungen der Vergütungen ambulanter radiologischer Leistungen durch den neuen EBM und dessen Umsetzung in den HVM der Kassenärztlichen Vereinigungen massiv verschlechtert. Hinzu kommen die Auswirkungen der Absenkungen der pauschalen Kostenerstattung in der Kontrastmittelversorgung.

In dieser ohnehin schwierigen finanziellen Situation führt die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Pandemie zu einer enormen zusätzlichen wirtschaftlichen Herausforderung für die niedergelassenen Radiologen, weil der überwiegende Teil der Verdachts- und Erkrankungsfälle im ambulanten Bereich versorgt werden muss und die bereits spürbaren Patientenrückgänge zu hohen Honorarminderungen führen. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag haben eine Reihe von Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft zur Bewältigung der Covid-19 Krise auf den Weg gebracht, die auch für die vertragsärztliche Versorgung Entlastungen bringen sollen.

Hierzu gehört insbesondere der Gesetzentwurf COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetz (Stand: 25.03.2020), der Entlastungen für Vertragsärzte vorsieht „Ziel ist, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen in dieser Situation außerordentliche Maßnahmen ergreifen und Vertragsärztinnen und Vertragsärzten die damit verbundenen erheblichen zusätzlichen Kosten zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erstattet werden. Darüber hinaus können bei vertragsärztlichen Leistungserbringern wirtschaftliche Schäden auftreten, die in Patientenrückgängen in Folge der Pandemie begründet sind. Die vertragsärztlichen Leistungserbringer sollen vor zu hohen Honorarminderungen bei verringerten Inanspruchnahmen vertragsärztlicher Leistungen aufgrund von Patientenrückgängen in Folge der Pandemie geschützt werden.“

Der Gesetzentwurf sieht in § 87a Abs. 3b SGB V (neu) insbesondere Hilfen für vertragsärztliche Leistungserbringer vor, deren Gesamthonorar um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal durch die Covid-19-Pandemie eingebrochen ist. In einem solchen Fall kann die Kassenärztliche Vereinigung

eine befristete Ausgleichszahlung an die Leistungserbringer leisten. Die Ausgleichszahlung ist - und dies ist bitter für die Radiologen - auf extrabudgetäre Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB V beschränkt. Diese Leistungen finden sich aber kaum in der Radiologie. Die Regelung sieht keine Verpflichtung für die Kassenärztlichen Vereinigungen vor, solche Ausgleichszahlungen zu leisten, so dass unklar bleibt, ob es zu einer Umsetzung dieser Regelung bei einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen kommen wird.

Grundsätzlich einschlägig für die Radiologen dürfte der § 87b Abs. 2a SGB V (neu) sein. Danach soll bei einer Minderung der Fallzahl in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses in einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdenden Umfang, die Kassenärztliche Vereinigung im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen im Honorarverteilungsmaßstab zeitnah geeignete Regelungen zur Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit des

Leistungserbringers vorzusehen. Leider fehlt es an derzeit einer Vorgabe des Gesetzgebers, was mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „in einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdenden Umfang“ gemeint ist. Die Regelung dürfte in der aktuellen Fassung dazu führen, dass Praxen sämtliche Einnahmen offenlegen müssen. Dies schließt Einnahmen aus privatärztlichen Tätigkeiten einschließlich der Tätigkeiten für stationäre Leistungserbringer ein. Ob die Offenlegung aufgrund vertraglicher Vereinbarung, der Schweigepflicht oder der DSGVO rechtlich zulässig ist, dürfte absehbar zu erheblichen Auseinandersetzungen führen.

Es fehlt derzeit an einer Berücksichtigung derjenigen Radiologen, die als externe Dienstleister die radiologischen Abteilungen der Krankenhäuser betreiben und ohne die die Krankenhäuser nicht in der Lage wäre die elektiven Behandlungen durchzuführen. Nach der aktuell vorgesehenen Fassung des § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz („KHG“) (neu) erhalten die Krankenhäuser eine Ausgleichszahlung für freie Betten, doch ist damit dem Radiologen, der tatsächlich für ein freies Bett keine Leistung erbringen muss, nicht geholfen. Dabei wären die Krankenhäuser ohne die Radiologen bei vielen stationären Leistungen nicht in der Lage, die Leistungen überhaupt anzubieten. Hier muss der Gesetzgeber dringend nachbessern. Bei der drohenden Kostenlast für die Krankenhäuser aufgrund der Pandemie dürfte die Annahme verfehlt sein, zu erwarten, dass die Krankenhäuser von den Ausgleichszahlungen entsprechend dem Leistungsanteil der Radiologie einen Anteil an die Radiologen abgeben werden.

Das Bundesgesundheitsministerium haben wir angeschrieben und auf die insuffiziente Absicherung der Radiologen durch die neuen Regelungen während dieser Pandemie und in der Folgezeit hingewiesen.

Das Bundesgesundheitsministerium hat bereits angedeutet, dass es kurzfristig ein weiteres Entlastungsgesetz geben wird, das Hilfsmaßnahmen u.a. für niedergelassene Vertragsärzte vorsehen soll. Sobald es genauere Informationen gibt, werden wir Sie darüber unterrichten.

[Gesetzestext](#)

[Schreiben BMG](#)

## Soforthilfeangebote

Unter den folgenden Schaltflächen haben wir Ihnen einige Quellen für Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten anlässlich der Pandemie von Darlehen der KfW-Bank über Kurzarbeit bis zu weiteren die Liquidität sichernden Maßnahmen zusammengestellt.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die jeweiligen Institutionen, die in den Quellen genannt sind oder an uns.

[Ländermaßnahmen](#)

[Bundesmaßnahmen](#)

## Disclaimer

Dieser Newsletter erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit oder Richtigkeit. Er dient als Hilfestellung zum eigenverantwortlichen Auffinden von relevanten Quellen und stellt keine Rechtsberatung und/oder Finanzdienstleistung dar. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Für die Inhalte der verlinkten Websites sind allein die jeweiligen Betreiber verantwortlich. ■

Münster, den 27.03.2020  
Prof. Dr. Peter Wigge  
René T. Steinhäuser

## Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge  
Scharnhorststr. 40  
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0  
Fax: (0251) 53 595-99  
Internet: [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)  
[kanzlei@ra-wigge.de](mailto:kanzlei@ra-wigge.de)